

Satzungsänderung Reform der mittleren Ebene

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

§ 4 Gliederungen

(1)

1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den Grenzen der Diözese Würzburg.

2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

3 Die räumlichen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder mehreren Landkreisen bzw kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese Ordnung.

4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen (Regionalverbände).

(2)

Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3)

Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der räumlichen Struktur.

(4)

Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(5)

Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen

2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht
und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
6. die Entrichtung eines Beitrages.

2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2)

Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
3. Tätigkeit in wenigstens zwei räumlichen Strukturen oder mindestens 200 natürliche Personen als Mitglieder.

(3)

1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.

2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(4)

1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

§ 6 Aufnahme

(1)

1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

2 Existiert kein BDKJ in der räumlichen Struktur, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der räumlichen Struktur bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ- Diözesanversammlung anrufen.

(5)

1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6)

Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- DJK Sportjugend,
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- Katholische junge Gemeinde (KjG),
- Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- Kolpingjugend,
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- Schönstattmannesjugend (SMJ)
- Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7)

1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der räumlichen Struktur ruhen lassen.

(2)

1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes oder in der räumlichen Struktur seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3)

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4)

Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres

2. Auflösung des Jugendverbandes oder

3. Ausschluss.

(2)

1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2, Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei räumlichen Strukturen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

(3)

1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4)

Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft **von Jugendverbänden** in der Diözese und in der räumlichen Struktur.

§ 10 Diözesanversammlung

(1)

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes.

2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.

3 Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahlen:
 - des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - der Kassenprüfer*innen und
 - des Wahlausschusses
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des Kassenberichts und
6. des Kassenprüfberichts und,
7. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,
9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer

weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter*innen der räumlichen Struktur mit jeweils zwei Stimmen pro Landkreis und kreisfreier Stadt, in der der Regionalverband tätig ist, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der räumlichen Struktur.

(3)

Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4)

Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
- Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände
- die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes
- der BDKJ-Bundesvorstandes
- der BDKJ-Landesvorstand
- ein*e Vertreter*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(5)

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet.

2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst beschlossen.

4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ- Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 13 Diözesanvorstand

(1)

Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Würzburg,
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),
11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),
12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,

13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken sowie die Sicherstellung der Vertretung in den Kreis- und Stadtjugendringen in räumlichen Strukturen ohne BDKJ-Regionalvorstand, sofern von der Regionalversammlung keine Vertretungen gewählt wurden und
14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich tätig.

4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich, sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands inne hat.

7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

8 Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste aufgenommen.

9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch den Diözesanbischof.

(3)

Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

- die hauptberuflichen Referent*innen der BDKJ-Diözesanstelle
- der*die Geschäftsführer*in des BDKJ und
- weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.
- Der BDKJ in der Region

§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, deren Grenzen sich an den Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

- Rhön (Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld)
- Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreis Bamberg, die zur Diözese Würzburg gehören)
- Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt)
- Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg)
- Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)
- Kitzingen (Landkreis Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)
- Main-Spessart (Landkreis Main-Spessart)
- Miltenberg (Landkreis Miltenberg)
- Aschaffenburg (Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

§ 17 Regionalversammlung

(1)

1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes.

2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der räumlichen Struktur,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,
- die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- die Entgegennahme des Finanzberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes.
- 3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den
- Aufgaben der Regionalversammlung.

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
- die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
- der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind.

3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein Drittel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung ausgegangen.

(3)

Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- der BDKJ-Diözesanvorstand und
- ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(4)

1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.

2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

3 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist, übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung. Die Möglichkeit eine Versammlungsleitung bei Vakanz des Regionalvorstandes zu wählen besteht für maximal zwei Jahre.

4 Sofern kein Regionalvorstand gewählt ist und von der Regionalversammlung keine Vertretung für die KJR/SJR gewählt ist, übernimmt der Diözesanvorstand die Sicherstellung der Vertretung in diesen KJR und SJR. In diesem Fall übernimmt der Diözesanvorstand selbst die Stimmen des Regionalverbands in der Jugendrings- Vollversammlung oder bestimmt Delegierte.

§ 18 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2)

1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.

2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich, sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands inne hat.

Geleistete Amtszeiten aus den Regionalverbänden, welche zusammengeschlossen werden, werden auch auf die geleisteten Amtszeiten des neu entstandenen Regionalverbandes angerechnet. Amtszeiten werden auch bei zwischenzeitlicher Auflösung und Neugründung eines Regionalverbandes angerechnet.

(3)

1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind oder werden.

2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den Diözesanbischof.